

19. Wahlperiode

## **Schriftliche Anfrage**

**der Abgeordneten Dr. Kristin Brinker (AfD)**

vom 9. März 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. März 2026)

zum Thema:

**Aufsichtstätigkeit des Senats und Amtshaftungsrisiken im Fall des Versorgungswerks der Zahnärzte Berlin (VZB) – Nachfrage zur Schriftlichen Anfrage Drs. 19/24934**

und **Antwort** vom 23. März 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. März 2026)

Senatsverwaltung für Wirtschaft,  
Energie und Betriebe

Frau Abgeordnete Dr. Kristin Brinker (AfD)  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/25460

vom 9. März 2026

über Aufsichtstätigkeit des Senats und Amtshaftungsrisiken im Fall des Versorgungswerks  
der Zahnärzte Berlin (VZB) – Nachfrage zur Schriftlichen Anfrage Drs. 19/24934

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Das Frage- und Informationsrecht des Parlaments bzw. einzelner Abgeordneter ist zwar in der Verfassung von Berlin ebenso wie im Grundgesetz (GG) verankert, besteht jedoch nicht uneingeschränkt (vgl. Bundesverfassungsgericht in: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 2018, Seite 51).

Einer offenen Beantwortung parlamentarischer Fragen kann das Wohl des Bundes oder eines Landes (Staatswohl) entgegenstehen, das durch das Bekanntwerden geheimhaltungsbedürftiger Informationen gefährdet werden kann (vgl. Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts Band 124, Seite 78). Die Funktionsfähigkeit staatlicher Aufsicht über Versorgungswerke und deren Stabilität sind Belange des Staatswohls, die die Antwortpflicht der Landesregierung auf parlamentarische Fragen beschränken können (vgl. Bundesverfassungsgericht Band 147, Seite 50). Die Kontroll- und Aufsichtstätigkeit der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe als Versicherungsaufsichtsbehörde dient unter anderem der Stabilität und Leistungsfähigkeit der Beaufsichtigten. Sie unterliegt strengen Sicherheits- und Datenschutzstandards, sodass diese Informationen grundsätzlich bereits geheimhaltungsbedürftig sind.

Versorgungswerke sind zwar Körperschaften des öffentlichen Rechts, agieren bei der Anlage der ihnen anvertrauten Beiträge aber am freien Markt und konkurrieren durchaus auch untereinander um attraktive Kapitalanlagen. Im Falle von Auskünften, die sich auf die Bewertung der Durchführung der Geschäftstätigkeit von einzelnen Beaufsichtigten durch die Versicherungsaufsicht beziehen, sind daher regelmäßig Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (Artikel 12 Absatz 1 GG) sowie das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Absatz 1 GG i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 GG) des jeweiligen Versorgungswerks, aber auch seiner Geschäftspartner betroffen.

In ihrer Funktion als Rechts- und Versicherungsaufsichtsbehörde gegenüber den in Berlin ansässigen Versorgungseinrichtungen hat die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe die Aufgabe, über die Einhaltung des geltenden Rechts und der versicherungsaufsichtsrechtlichen Vorgaben zu wachen, ist aber auch darauf beschränkt. Hierbei unterliegt sie mit ihren Beschäftigten der europarechtlich begründeten Verschwiegenheitspflicht des § 309 Versicherungsaufsichtsgesetz. Einfachgesetzliche Verschwiegenheitsregelungen sind für sich genommen zwar nicht geeignet, den parlamentarischen Informationsanspruch zu beschränken (vgl. Bundesverfassungsgericht Band 147, Seite 50). Sie können aber insoweit von Relevanz sein, als sie einen Ausgleich konfligierender (Verfassungs-)Rechte darstellen (vgl. Bundesverfassungsgericht Band 147, Seite 50).

Auch fiskalische Interessen des Landes am Schutz vertraulicher Informationen stellen einen verfassungsrechtlichen Staatswohlbelang dar (vgl. BVerfG NVwZ 2018, 51). Insoweit ist zu berücksichtigen, dass mittlerweile ein gerichtliches Verfahren eingeleitet wurde, das unter anderem auf Amtshaftung des Landes Berlin gerichtet ist (Aktenzeichen des Kammergerichts 18 UH 20/25).

Es ist eine sorgfältige Güterabwägung erforderlich, die hier im Ergebnis dazu führt, dass eine Antwort auf die gegenständliche schriftliche Anfrage nach Abwägung des Informationsinteresses der Fragestellerin mit den oben genannten Interessen, insbesondere mit der Funktionsfähigkeit staatlicher Aufsicht über Versorgungswerke, den Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen von Versorgungswerken und Unternehmen nach Artikel 12 Absatz 1 GG und dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung des jeweiligen Versorgungswerks, aber auch seiner Geschäftspartner nach Artikel 2 Absatz 1 GG i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 GG nicht im Detail erfolgen kann.

#### Vorbemerkung der Abgeordneten:

Die Antwort des Senats auf die Schriftliche Anfrage Drucksache 19/24934<sup>1</sup> zur Aufsichtstätigkeit gegenüber dem Versorgungswerk der Zahnärztekammer Berlin (VZB) wirft weitere Fragen auf. Vor dem Hintergrund eines drohenden Abschreibungsbedarfs von 1,1 Milliarden Euro, laufender strafrechtlicher Ermittlungen der Berliner Generalstaatsanwaltschaft sowie einer vom VZB vorbereiteten Schadensersatzklage gegen das Land Berlin besteht ein erhebliches öffentliches Interesse an der Klärung, ob die zuständige Versicherungsaufsicht ihre gesetzlichen Pflichten ordnungsgemäß erfüllt hat.

1. Auf welches konkrete Rechtsgutachten stützt der Senat die Aussage, Amtshaftung sei ausgeschlossen - und wie verhält sich § 6 VersWerkVO zu § 25 Abs. 2 HeilBerG Berlin im Hinblick auf den Normrang?
  - 1.1. Hat der Senat diese Frage extern prüfen lassen, oder handelt es sich um eine interne Einschätzung der betroffenen Behörde – die ein offensichtliches Eigeninteresse an dieser Antwort hat? Bitte um genaue Erläuterung.

Zu 1. und 1.1: Nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit greift der Senat selbstverständlich zunächst auf interne Expertise zurück. § 6 Abs. 2 VersWerkVO regelt ausdrücklich, dass die Versicherungsaufsicht „ausschließlich im öffentlichen Interesse handelt“. Diese Regelung hat der parlamentarische Gesetzgeber in § 88 Abs. 2 BlnHKG in seinen gesetzgeberischen Willen aufgenommen.

---

<sup>1</sup> Vgl. Abghs. Berlin, Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Kristin Brinker (AfD) vom 19. Januar 2026, Drucksache 19/24934.

2. Der dramatische Wandel von 92,9% sicherer Anlagen (2014) auf 9,8% (2023) war über Jahre in den Jahresabschlüssen und Quotenmeldungen sichtbar.

2.1. Wann hat die Aufsicht diesen Trend erstmals zur Kenntnis genommen?

2.2. Gab es zu irgendeinem Zeitpunkt eine schriftliche Bewertung dieses Wandels durch die Aufsichtsbehörde?

2.3. Hat die Aufsicht jemals Rückfragen zu den Bonitätseinstufungen der Beteiligungen gestellt?

Zu 2.: Eine Auskunft zu einem einzelnen Versorgungswerk ist nach Abwägung der in der Vorbemerkung genannten Erwägungsgründe nicht möglich. Die Versicherungsaufsicht greift auf die üblichen Mittel des Verwaltungshandels wie Nachfragen, Anhörungen oder Rundschreiben zurück. Eine weitergehende Auskunft kann nach Abwägung der in der Vorbemerkung genannten Erwägungsgründe nicht erteilt werden. Eine Veröffentlichung würde zudem die Einzelheiten der Ausübung der Aufsichtstätigkeit der Versicherungsaufsicht für die Allgemeinheit offenlegen und Aufschluss geben über konkrete Verknüpfungen von Prüfungen und ggf. verhängten Aufsichtsmaßnahmen. Dadurch könnte die Effektivität und generell die Ausübung der Kontroll- und Aufsichtsaufgaben der Versicherungsaufsicht nachteilig beeinflusst werden (Gefährdung von Belangen des Staatswohls).

3. Der Morgenpost-Artikel erwähnt unter anderem, dass der Berliner Rechnungshof die Zahnärztekammer bereits prüft. Hierzu fehlt in der Senatsantwort zur schriftlichen Anfrage [Drucksache 19/24934](#) jeder Hinweis. In welchem Verhältnis stehen die Erkenntnisse des Berliner Rechnungshofs zur Aufsichtstätigkeit der Senatsverwaltung, und wird der Rechnungshof-Bericht nach Kenntnis des Senats dem Abgeordnetenhaus zugänglich gemacht?

Zu 3.: Nach der Verfassung von Berlin ist der Rechnungshof von Berlin eine bei der Durchführung ihrer Aufgaben unabhängige, nur dem Gesetz unterworfenen oberste Landesbehörde. Er berichtet jährlich dem Abgeordnetenhaus und unterrichtet gleichzeitig den Senat. Diese Unterrichtung kann dann auch die Versicherungsaufsicht nutzen, soweit sie sich auf ihre Beaufsichtigten bezieht, zu denen allerdings nicht die Zahnärztekammer gehört.

4. Welche Informationen über die Aufsichtstätigkeit kann der Senat in nicht-vertraulicher Form der Anfragenden mitteilen – und zwar so, dass die Öffentlichkeit die parlamentarische Kontrolle nachvollziehen kann?

Zu 4.: Hierzu wird auf die Drucksachen 19/24623, 19/24934 und 19/24956 verwiesen.

5. Auf welcher Grundlage erklärt die Wirtschaftssenatorin öffentlich, die Aufsicht sei korrekt wahrgenommen worden, wenn der Senat gleichzeitig jede inhaltliche Auskunft über die konkrete Aufsichtstätigkeit gegenüber dem VZB verweigert?

Zu 5.: Die Wirtschaftssenatorin entscheidet nach sorgfältiger Güterabwägung zwischen den in der Vorbemerkung aufgezählten Gütern über Äußerungen zu dieser Angelegenheit und deren Umfang.

Berlin, den 23.03.2026

In Vertretung

Michael B i e l

.....  
Senatsverwaltung für Wirtschaft,  
Energie und Betriebe